



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Die Vorbereitung auf die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren

Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen

Die persönliche Anhörung zu den Fluchtgründen ist der zentrale Moment im Asylverfahren. Hier muss eine genaue und ausführliche Schilderung der Fluchtgründe geschehen - und zwar nach Möglichkeit geordnet und frei von Widersprüchen. Denn spätere schriftliche Nachträge müssen vom BAMF nicht mehr berücksichtigt werden. Besonders unbegleitete Kinder (sofern hier eine Anhörung stattfindet) und Jugendliche sollten auf diese Anhörung vorbereitet werden. Doch auch Vormünder sollten vorinformiert und vorbereitet sein, um die ihnen übertragene elterliche Sorge Kindeswohl ausüben zu können. Begleitenden Vertrauenspersonen kommt eine unterstützende Rolle zu.

Antje-C. Büchner
Flüchtlingsrat Thüringen und Landeskoordination BumF
Erfurt, Juni 2016

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44
99096 Erfurt

Tel.: 0361/51 88 43-27
Fax: 0361/ 51 88 43-28

Email: umf@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Vor der Anhörung

Es wurde durch den Vormund ein Asylantrag schriftlich beim zentralen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg gestellt. Falls der Asylantrag bei einer BAMF-Außenstelle gestellt worden ist, wird er von dort weitergeleitet. Nach momentan mehreren Monaten Bearbeitungszeit wird im BAMF Nürnberg eine digitale Akte angelegt, ein Aktenzeichen vergeben und eine BAMF-Außenstelle als zuständig bestimmt. Gleichzeitig erhält die örtliche Ausländerbehörde Kenntnis vom gestellten Asylantrag und lädt zu einem Termin ein, bei dem die „Aufenthaltsgestattung“ als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts zur Durchführung eines Asylverfahrens gegen die bisherige „Duldung“ oder ggf. weitere andere Bescheinigungen der Ausländerbehörde ausgetauscht wird. Das BAMF wird dann eine Einladung zur persönlichen Anhörung im Asylverfahren an den Vormund schicken.

Spätestens jetzt (wenn nicht bereits im Asylantrag geschehen) sollte der Vormund Angaben machen zu der Sprache des Mündels, in welcher angehört werden soll (i.d.R. Muttersprache), ggf. dass die Anhörung des umF (sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen) durch einen männlichen/ eine weibliche Anhörer*in stattfinden soll (kurz begründen!), welches Geschlecht auch der/ die Dolmetscher*in haben soll. Das BAMF wird im Vorfeld der Terminverkündung Belehrungen und Merkblätter an den Vormund schicken. Diese sollten mit dem Mündel durchgesprochen, ggf. gemeinsam unterschrieben werden und (hier gibt es divergierende Aussagen) an die zuständige Außenstelle des BAMF (Hermsdorf, Mühlhausen, Suhl) zurückgeschickt werden.

Vor der Anhörung sollten ggf. vorhandene Beweise, welche die Verfolgung belegen können, aufgehoben werden bzw. sollte sich der/ die Minderjährige diese schicken lassen (auf Handy, Facebook-Notizen, Bilder, Emails Drohbriefe o.ä.).

Manche unbegleitete Minderjährige werden von ihren Eltern geschickt, ohne dass sie wissen, warum sie fliehen mussten. In solchen Fällen wäre es hilfreich, die Eltern zu kontaktieren bzw. den/ die Jugendliche zu bitten, mit den Eltern über das Problem zu sprechen.

Schriftlicher Fragebogen anstatt persönlicher Anhörung?

Für bis zum 17.03.2016 (Antragseingang!) schriftlich gestellte Asylanträgen für umF aus Syrien, Eritrea und dem Irak (hier nur bestimmte Minderheitengruppen) wird dem Mündel die Möglichkeit einer „schriftlichen“ Befragung eingeräumt. In Form eines mehrsprachigen Fragebogens können auf diesem Wege die Gründe für das Schutzersuchen in einem beschleunigten schriftlichen Verfahren dargelegt werden. Voraussetzung ist, dass auf den Anspruch der Prüfung des Asylrechts verzichtet wird. Diesem Verzicht kann folgenlos zugestimmt werden.

Aktuell erhalten syrische Asylantragsteller*innen vermehrt den geringeren „subsidiären Schutz“ (§ 4 AsylG). Dies kann zukünftig auch unbegleitete Minderjährige betreffen. Es kann vor diesem Hintergrund sinnvoll sein ergänzend ein Beiblatt zu verfassen. In diesem sollte individuellen Fluchtgründen Raum gegeben werden. Bei umF aus Syrien wäre zu hinterfragen, welche Gefahr



sie (außer der allgemeinen Gefahr des Krieges für die Zivilbevölkerung, außer der Drohung eines ernsthaften Schadens) befürchten oder was sie konkret erlebt haben. Dies kann anknüpfen an ihre religiöse Identität, ethnische Zugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, an eine eigene politische Betätigung, etc. Sollte ein unbegleiteter Minderjähriger hier Angaben machen können, sollten diese unbedingt dem BAMF mitgeteilt werden. Am besten unterschrieben von Vormund und Mündel. Ein schriftliches Verfahren darf nicht negativ enden. Wenn das BAMF auf Grundlage des Fragebogens nicht entscheiden kann, wird ergänzend eine persönliche Anhörung durchgeführt.

Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige

Es gibt in der Regel in jeder BAMF-Außenstelle besonders geschulte Anhörer*innen für die Befragung von unbegleiteten Kinder und Jugendlichen im Asylverfahren. Denn aus Gründen des Kinderschutzes wird den Asylverfahren von umF eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Verfahren sind besonders einfühlsam durchzuführen. Die Frageweise soll das Alter und den Entwicklungsstand des/der Minderjährigen berücksichtigen. Die Sonderbeauftragten werden hierfür in speziellen Schulungsmaßnahmen mit kinderspezifischen Besonderheiten vertraut gemacht und sollen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse verfügen.

Umgang mit Schwierigkeiten während der Anhörung:

Sonderbeauftragte für umF sind entsprechend geschult und sollen besonders einfühlsam und kindgerecht die Anhörung leiten. In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, dass der/ die Anhörer*in aus der „Rolle fällt“ und bspw. der Umgangston umschlägt, die Frageweise nicht mehr adäquat ist oder Einschüchterung versucht wird. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, an dieser Stelle für sein Mündel einzutreten. Er/ sie sollte dann auf das Abweichen der „einfühlsamen“ Anhörung aufmerksam machen; ggf. eine kleine Pause einberufen und sollte auch darauf bestehen, dass dies im Protokoll festgehalten wird. Als äußerstes Mittel kann der Vormund die Anhörung auch abbrechen, ohne dass dem/ der Minderjährigen hieraus ein Nachteil entsteht. Auch der Abbruch und die Begründung hierfür sollte unbedingt im Protokoll vermerkt werden. Es wird dann einen zweiten Termin zur Anhörung mit einem/ einer anderen Anhörer*in geben.

Dolmetscher*innen:

Bei der Anhörung ist ein/e Dolmetscher*in anwesend. Dolmetscher*innen kommt eine wesentliche Funktion in der Anhörung zu. Aufgabe ist es, die vom umF gemachten Angaben im Detail zu übersetzen; es können auch (Verständigungs-)Nachfragen gestellt werden. Der/die Dolmetscher*in darf jedoch keine Kommentare abgeben, selbständig Fragen stellen oder anderweitig Einfluss nehmen.



Umgang mit Schwierigkeiten während der Anhörung:

Nicht immer sind die beim BAMF eingesetzten Dolmetscher*innen qualifiziert und auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Sie kommen auch nicht immer aus dem gleichen Herkunftsland oder sprechen die Sprache mit gleichem Dialekt wie der/ die umF. Sollte im Verlauf der Anhörung das Mündel hier Verständigungsschwierigkeiten bemerken, sollte er/ sie dies sagen. Wenn eine Verständigung schwierig ist, kann die Anhörung unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt mit einem/r anderen Dolmetscher*in fortgesetzt werden. Viele umF sind zudem bereits mehrere Monate in Deutschland und beherrschen die deutsche Sprache damit bereits auf einem gewissen Niveau. Damit sind sie in einer anderen Situation als neu ankommende Asylsuchende. Sollten dem/ der umF (vermeintlich oder tatsächlich) Übersetzungsfehler auffallen, sollte dies unbedingt in der Anhörungssituation angesprochen werden. Im Zweifel kann eine Anhörung durch den Vormund abgebrochen werden, ohne dass hieraus ein Nachteil für den/ die umF entsteht. Es wird dann einen zweiten Termin zur Anhörung mit einem/ einer anderen Dolmetscher*in geben.

Das Setting der Anhörung:

Die Terminierung ist meist morgens; die tatsächliche Anhörung kann jedoch Stunden später stattfinden. Daher sollten ausreichend Getränke und Verpflegung, ggf. notwendige Medikamente mitgenommen werden. Die Dauer der Anhörung selbst kann stark variieren zwischen weniger als einer Stunde und mehreren Stunden.

Die Anhörung ist ein Gespräch und findet i.d.R. im Arbeitszimmer des/ der jeweiligen Anhörer*in statt. Es ist ein/e Dolmetscher*in in der genannten Sprache durch das BAMF zum Termin geladen. Die Anhörung orientiert sich an einem Fragekatalog. Die Antworten werden nicht wortwörtlich, sondern in der Zusammenfassung des/ der Anhörer*in protokolliert. Dies kann handschriftlich durch den/die Anhörer*in erfolgen oder digital. Regelmäßiges Rückübersetzen bzw. Unterbrechungen der Anhörung zum Zwecke der Protokollierung des Gesprächs prägen demzufolge die Anhörungssituation.

Wichtig! Unbegleitete Minderjährige sind eine besonders schutzbedürftige Personengruppe. Sollte ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r im Einzelfall nicht anhörungsfähig sein (z.B. weil es Hinweise auf eine psychische Belastung gibt, deren zufolge er/ sie über das Erlebte nicht (oder nicht vor fremden Personen) sprechen kann), könnte bei der zuständigen BAMF-Außenstelle bspw. erfragt werden, ob anstelle der persönlichen Anhörung der Vormund eine Stellungnahme zu den Flucht- und Asylgründen des Mündels abgeben kann oder ob der Termin verschoben werden kann, bis eine Anhörung zu den Fluchtgründen möglich ist.



Der Vormund

Ein Vormund ist der/die rechtliche Vertreter*in des/ der unbegleiteten Minderjährigen und muss bei der Anhörung anwesend sein. D.h. dass eine Anhörung ohne Vormund nicht erfolgen darf. Ein Vormund darf und soll während der Anhörung aktiv sein, d.h. er/sie darf z.B. ergänzend fragen oder beitragen („Du [umF]hast auch zu ... berichtet, kannst du das hier noch einmal wiederholen?“). Grundsätzlich gilt jedoch: die Anhörung wird von dem/ der Anhörer*in geleitet. Der Vormund sollte während der Anhörung auf sein/ihr Mündel achten; ggf. Pausen einfordern, wenn eine Situation zu belastend wird. Da es in der Anhörung jedoch zentral um die Frage der Glaubwürdigkeit des Erzählten durch den Erzählenden geht, sollte das Vortragen unbedingt durch die Minderjährigen selbst geschehen. Der Vormund kann in Absprache mit dem/der Anhörer*in Zwischenfragen stellen, wenn das Mündel dem Vormund bekannte Fluchthintergründe vergisst.

Der Beistand

Laut § 14 VwVfG kann ein Beistand als Vertrauensperson in der Anhörung mit anwesend sein, darf aber nicht aktiv (wie ein Vormund) mitwirken. Mit Erreichen der Volljährigkeit eines umF fällt die Vormundschaft weg. Nichts desto trotz darf ein Beistand als Vertrauensperson in der Anhörung anwesend sein. Es empfiehlt sich grundsätzlich, der zuständigen BAMF-Außenstelle rechtzeitig mitzuteilen, dass eine Vertrauensperson (Name/ Einrichtung bzw. Bezug zum umF oder jungen Volljährigen) an der Anhörung mit teilnehmen wird.

Wichtig! Sowohl der Vormund als auch eine Vertrauensperson als Beistand sollten die Fluchtgeschichte des/ der Minderjährigen kennen. So können sie während Anhörung „Lücken“ im Rahmen des Vorgetragenen identifizieren und notieren. Im Falle einer „schlecht gelaufenen“ Anhörung i.V.m. Schwierigkeiten durch den/die Anhörer*in oder den/ die Dolmetscher*in ist es empfehlenswert, im Nachhinein ein Erinnerungsprotokoll anzufertigen. Im Falle eines ablehnenden Bescheids durch das BAMF ermöglicht dieses dem/ der Richter*in im nachfolgenden Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG), die Anhörungssituation nachzuvollziehen und Fragen zur Fluchtgeschichte erneut zu stellen.



Die Anhörung:

Die Fluchtgründe müssen wahrheitsgemäß, detailreich, „lebensnah“, widerspruchsfrei und vollständig dargestellt werden.

wahrheitsgemäß: Es sollte die Wahrheit erzählt werden. Manchmal wurde Minderjährige von Außenstehenden angeraten, eine „bestimmte Geschichte“ zu erzählen oder sie kennen eine andere geflüchtete Person, welche mit ihrem Flucht- und Verfolgungsschicksal einen Schutzstatus im Asylverfahren erhalten hat und dieses wird nun statt der eigenen Fluchtgründe erzählt. Wird eine andere als die eigene Fluchtgeschichte erzählt, fällt dies dem/ der Anhörer*in i.d.R. sehr schnell auf und das Asylverfahren kann negativ enden. Oft kann sich der/ die Minderjährige an konkrete Dinge nicht mehr erinnern. Dann kann das genau so gesagt werden. Ein „Ich weiß das nicht mehr so genau“ und eine Erklärung, warum man es nicht mehr weiß (ggf. sind viele Monate, gar Jahre vergangen, etc.) ist besser, als ein „Ausdenken“ von Antworten aus dem Gefühl heraus, „etwas“ sagen zu müssen.

detailreich: Situationen sollten bildhaft und detailliert beschrieben werden. Allgemeine Aussagen (z.B. „Es hat an die Tür geklopft und ein Mann stand davor.“) reichen nicht und lassen das Geschilderte wenig glaubhaft wirken. Die Schilderungen über die Fluchtursachen sollten mit der eigenen Person verknüpft sein. Denn wichtig ist das persönliche Schicksal - es reicht also nicht zu sagen, dass z.B. das Haus zerbombt oder der Bruder entführt wurde. Wichtig ist, den Zusammenhang mit der eigenen Person herzustellen. Oft helfen auch Zeichnungen, die man in der Anhörung von einer bestimmten Situation macht. Ggf. sollte um diese Möglichkeit gebeten werden.

„lebensnah“: Erst eine detaillierte Beschreibung wirkt lebensnah und damit glaubhaft (z.B. „Es war abends, ich habe gerade an Tisch gegessen und mit Mama Hausaufgaben gemacht, da hat es geklopft - ich habe durch den Türspalt gesehen ... Der Mann sah ganz gruselig aus und hatte einen blauen zerfetzten Pulli an ...“). Gefühle dürfen gezeigt werden; Emotionen sind ein Zeichen von Glaubhaftigkeit. Eine monoton und sachlich vorgetragene Schilderung der Fluchtgründe kann als wenig lebensnah und damit nicht glaubhaft ausgelegt werden.

widerspruchsfrei: Widersprüche lassen das Geschilderte unglaubhaft wirken. Es ist in der Vorbereitung daher wichtig, sich zu erinnern und das Erlebte (vielleicht erstmals) auch zu erzählen. Und auch hier gilt: Kann sich der/ die Minderjährige an konkrete Dinge nicht mehr erinnern, kann das genauso gesagt werden. Ein „Ich weiß das nicht mehr so genau“ und eine Erklärung, warum man es nicht mehr weiß (ggf. sind viele Monate, gar Jahre vergangen, etc.) ist besser, als ein „Ausdenken“ von Antworten aus dem Gefühl heraus, „etwas“ sagen zu müssen.

vollständig: Der Vormund sollte sich vor der Anhörung das Verfolgungsschicksal von seinem/ ihrem Mündel erzählen lassen, so dass er/ sie in der Anhörung Fragen stellen kann, wenn der oder die Jugendliche dann vor Aufregung wesentliche Dinge vergisst.



Wichtig! Kinder und Jugendliche können im Herkunftsland und auf der Flucht Erfahrungen gemacht haben, die sie stark belasten. Sie können Gewalt, Inhaftierungen, Ausbeutung, etc. erlebt haben und/ oder sind Zeug*innen hiervon geworden. Diese belastenden traumatisierenden Erlebnisse können sich in psychischen und psychiatrischen Krankheitsbildern manifestieren. Sie haben ggf. zur Folge, dass ein Kind oder Jugendlicher nicht in der Lage ist, über seine Fluchtgründe zu sprechen oder aber, er/ sie klammert Erlebtes aus. Sollte es in auf die Anhörung vorbereitenden Gesprächen Hinweise darauf geben, dass ein (detailreiches) Schildern des Erlebten nicht möglich ist, kann dies auch ein Hinweis auf eine bspw. Posttraumatische Belastungsstörung sein. Wenn im konkreten Einzelfall möglich und sinnvoll, sollte eine (erste) fachärztliche Abklärung erfolgen und Nachweise (Atteste etc.) dem BAMF vorgelegt werden.

Es geht nicht um die Beweisbarkeit des Geschilderten, sondern um die Glaubwürdigkeit. Ggf. wird ein und dieselbe Frage mehrfach gestellt um herauszufinden, ob die Antwort immer wieder gleich ausfällt oder eben nicht. Widersprüche lassen an der Glaubwürdigkeit zweifeln. Ggf. wird der/ die Anhörer*in nachfragen, um detailliertere Aussagen zu erhalten. Doch auch wenn keine Nachfragen kommen: kurze Fragen müssen nicht „kurz beantwortet“ werden. Und auch wenn „die richtigen Fragen“ nicht gestellt werden: der/die Anhörer*in bietet ein Fragegerüst und kennt die Antworten, d.h. die individuelle Fluchtgeschichte des/ der Minderjährigen, nicht. Daher sollte alles frei vorgetragen werden, was wichtig erscheint, auch wenn nicht explizit erfragt wird.

Wichtig! Die Qualität der Befragung hängt sehr von der anhörenden Person ab. Manche Anhörer*innen stellen kaum Zwischen- oder Nachfragen, bemängeln aber im Bescheid, dass der Vortrag zu "dünn" sei. Andere fragen immer wieder nach (auch bei Widersprüchen und Unklarheiten) und sind bemüht, sich die Verfolgungsgeschichte ausführlich erklären zu lassen.

Grundsätzlich gilt: Es gibt keinen Grund zur Eile. Zeit nehmen ist in Ordnung. Pausen können bei Bedarf gemacht werden. Der/ die Jugendliche kann auch einen „Gedankenzettel“ mit in die Anhörung nehmen, auf dem in Stichpunkten die wichtigsten Dinge, die am Ende gesagt/ erzählt sein sollen, stehen. Dieser kann als Stütze dienen, damit in der emotional aufwühlenden und mitunter belastenden Anhörungssituation Wichtiges nicht vergessen oder weggelassen wird.



BAMF-Standardfragekatalog, der auch bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Anwendung findet:

1. Gehören Sie zu einem bestimmten Stamm/ einer bestimmten Volksgruppe?
2. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen?
3. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
4. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland. Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?
5. Wann haben Sie Ihr Heimatland verlassen?
6. Wann sind Sie in Deutschland eingereist?
7. Haben Sie sich vor Ihrer Einreise nach Deutschland vorübergehend in einem anderen Land aufgehalten? In welchem Land?
8. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!
9. Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?
10. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
11. Welche Schule(n)/ Universität(en) haben Sie besucht?
12. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
13. Haben Sie Wehrdienst geleistet?

Und die wichtigste Frage zum Schluss - Die Befragung zu den Flucht- bzw. Verfolgungsgründen: Was ist im Heimatland passiert, was würde bei einer Rückkehr drohen? Ggf. welche Erfahrungen wurden auf der Flucht gemacht? Oder einfacher gesagt: „Wovor bin ich geflohen und warum bin ich sicher, dass mein Leben in Gefahr ist?“

Rückübersetzung

Der/ die Anhörer*in fasst das Gesagte in einem Protokoll zusammen. Am Ende der Anhörung hat jede/r Asylantragstellende die Möglichkeit, dass das Protokoll Wort für Wort rückübersetzt wird. Auch wenn am Ende der Anhörung Erschöpfung, Kopfschmerzen oder der Wunsch auf ein baldiges Ende der Anhörung verständlicherweise groß sein können: auf die Rückübersetzung sollte der Vormund/ sein/ihr Mündel nicht verzichten. In der zusammengefassten Übersetzung kann das Protokollierte überprüft, können Fehler oder Missverständnisse bemerkt und korrigiert werden. Fehlendes kann nachgetragen werden. Das Protokoll der Anhörung ist das zentrale Dokument im Asylverfahren.



Nach der Anhörung

Ergeben sich nach der Anhörung noch Gesichtspunkte, die für den Asylantrag wesentlich sein könnten, müssen diese unbedingt dem BAMF mitgeteilt werden. Unterlagen, die der oder die unbegleitete Minderjährigen z. B. aus dem Heimatland erhält, können wichtig sein und sollten ggf. nachgereicht werden.

Das Protokoll („Niederschrift zur Anhörung“)

I.d.R. nach wenigen Wochen sollte das Protokoll per Post zugestellt werden. Es wird nur in deutscher Sprache ausgefertigt; und es empfiehlt sich, mit dem/ der unbegleiteten Minderjährigen unter Hinzuziehung eines/ einer Dolmetscher*in das Protokoll noch einmal durchzugehen. Dies empfiehlt sich ganz besonders, wenn in der Anhörung auf eine Rückübersetzung verzichtet worden war. Unter bestimmten Umständen können wesentliche Informationen dem BAMF schriftlich nachgereicht werden. Hierbei ist es wichtig zu erläutern, warum diese Informationen nicht bereits in der Anhörung zur Sprache gekommen sind.

Achtung! Nachträglich eingereichte Informationen können auch als ein „gesteigertes Vorbringen“ gewertet werden. Es empfiehlt sich die Rücksprache mit einer spezifischen Beratungsstelle und/oder einem Rechtsanwalt für Asylrecht.

Die Entscheidung

Die Entscheidung über den Asylantrag soll von dem/ der Anhörer*in formuliert sein, welche/r die Anhörung auch durchgeführt hat. Die Dauer bis zur Entscheidung kann von Einzelfall zu Einzelfall stark variieren und ist bspw. geknüpft an die Priorisierung der Bearbeitung von Asylanträgen aus bestimmten Herkunftsländern oder Personengruppen, die Arbeitsbelastung der zuständigen BAMF-Außenstelle oder des zuständigen Sonderbeauftragten. Daher kann eine Entscheidung innerhalb wenige Wochen ergehen oder erst (weit) nach einem Jahr.

Wichtig! Sollte ein/e unbegleitete Minderjährige/r volljährig werden, ohne dass bisher eine Einladung zur Anhörung erfolgt ist, muss dem BAMF der Wegfall der Vormundschaft sowie die ggf. neue Anschrift des Mündels mitgeteilt werden. Dem/ der jungen Volljährigen wird die Einladung zur Anhörung dann direkt zugestellt werden. Eine Begleitung durch einen Beistand (Vertrauensperson) ist weiterhin möglich und sollte wie o.g. dem BAMF frühzeitig angezeigt werden. Nach der Anhörung sollte der/die junge Volljährige (ggf. durch Unterstützung einer spezialisierten Beratungsstelle oder eines auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisierten Rechtsanwalt) über den weiteren Weg (Umgang mit der Niederschrift = dem Protokoll; Umgang mit dem Bescheid) informiert werden.